СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE EIROPAS KOPIENU TIESA



LUXEMBOURG

EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS

IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTIEV SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI

EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 87/08

9. Dezember 2008

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-121/07

Kommission / Französische Republik

DER GERICHTSHOF VERURTEILT FRANKREICH ZUR ZAHLUNG EINES PAUSCHALBETRAGS, WEIL ES DAS 2004 ERGANGENE VERTRAGSVERLETZUNGSURTEIL DES GERICHTSHOFS BETREFFEND GENETISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN NICHT ZÜGIG DURCHGEFÜHRT HAT

In Anbetracht der Umstände dieser Rechtssache wird der Pauschalbetrag auf 10 Millionen Euro festgesetzt

2004¹ hatte der Gerichtshof auf eine Klage der Kommission entschieden, dass Frankreich gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen hat, weil es nicht bis spätestens 17. Oktober 2002 die Richtlinie über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen (GVO) in die Umwelt² in sein internes Recht umgesetzt hat.

Nachdem die Kommission beim Gerichtshof eine Klage wegen Nichtdurchführung dieses Urteils anhängig gemacht hatte, erließen die französischen Stellen am 15. und 19. März 2007 relevante nationale Umsetzungsmaßnahmen sowie in der Folge das Gesetz vom 25. Juni 2008 über GVO.

Nach Prüfung dieser Vorschriften informierte die Kommission mit Schreiben vom 30. Juli 2008 den Gerichtshof darüber, dass sie die vollständige Umsetzung der Richtlinie und somit die vollständige Durchführung des Urteils des Gerichtshofs durch diese nationalen Maßnahmen gewährleistet sehe. Ihr Antrag auf Verurteilung Frankreichs zur Zahlung eines Zwangsgeldes sei damit gegenstandslos geworden. Demgegenüber erhielt die Kommission ihren Antrag auf Verurteilung zur Zahlung eines Pauschalbetrags aufrecht³.

Der Gerichtshof stellt fest, dass der maßgebende Zeitpunkt für die Beurteilung der Vertragsverletzung im Februar 2006 liegt, als die Frist ablief, die in der mit Gründen versehenen

¹ Urteil vom 15. Juli 2004, Kommission/Frankreich (C-419/03).

² Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. L 106, S. 1) und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in

³ Unter Bezugnahme auf die in ihrer Mitteilung von 2005 dargelegte Berechnungsmethode schlug die Kommission vor, gegen Frankreich einen Tagessatz von 43 600 Euro für die Zeit vom 15. Juli 2004 bis zum 20. März 2007 und einen ins Ermessen des Gerichtshofs gestellten Tagessatz für die Zeit zwischen dem 27. März 2007 und dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vom 25. Juli 2008 zu verhängen.

Stellungnahme der Kommission gesetzt worden war, und dass Frankreich offenkundig zu diesem Zeitpunkt – abgesehen vom Erlass eines Dekrets – keine der Maßnahmen ergriffen hatte, die sich aus dem ersten Vertragsverletzungsurteil von 2004 ergaben.

Der Gerichtshof erinnert daran, dass nach seiner ständigen Rechtsprechung das im Vertrag⁴ vorgesehene Verfahren einen säumigen Mitgliedstaat veranlassen soll, ein erstes Vertragsverletzungsurteil durchzuführen, um die wirksame Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten. Die im Vertrag vorgesehenen finanziellen Sanktionen – der Pauschalbetrag und das Zwangsgeld – dienen beide diesem Zweck. Es ist Sache des Gerichtshofs, anhand der Umstände jedes Einzelfalls die angemessenen Sanktionen zu bestimmen, um für eine möglichst schnelle Durchführung eines ersten Vertragsverletzungsurteils zu sorgen und die Wiederholung ähnlicher Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht zu verhindern.

Der Gerichtshof stellt fest, dass Frankreich im Juni 2008 die vollständige Umsetzung der Richtlinie sichergestellt hat, und hält eine Verurteilung zur Zahlung eines Zwangsgeldes nicht für geboten.

Sodann weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Verhängung eines Pauschalbetrags nicht automatisch erfolgen muss, sondern von den Merkmalen der festgestellten Vertragsverletzung und der Haltung des betreffenden Mitgliedstaats abhängt. Zu den hierbei maßgebenden Faktoren zählen insbesondere die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen und die Dauer des Fortbestands der Vertragsverletzung seit dem sie ursprünglich feststellenden Urteil.

Der Gerichtshof weist erstens darauf hin, dass die wiederholten Verstöße Frankreichs auf dem Gebiet der GVO den Erlass einer abschreckenden Maßnahme, wie etwa die Verhängung eines Pauschalbetrags, erfordern können.

Zweitens betont der Gerichtshof die erhebliche Dauer des Fortbestehens der Vertragsverletzung seit Verkündung des ersten Urteils vom 15. Juli 2004, die im vorliegenden Fall durch nichts zu rechtfertigen ist, da Frankreich sich nicht auf interne Schwierigkeiten berufen kann, um sich seinen Gemeinschaftsverpflichtungen zu entziehen. Insbesondere kann sich ein Mitgliedstaat – unterstellt, dass die von der französischen Regierung angeführten Gewaltakte gegenüber dem Freilandanbau von GVO tatsächlich zum Teil auf die Umsetzung von Vorschriften gemeinschaftsrechtlichen Ursprungs zurückgehen – nicht auf im Stadium der Durchführung einer Handlung der Gemeinschaft auftretende Anwendungsschwierigkeiten einschließlich solcher berufen, die mit dem Widerstand von Privatpersonen in Zusammenhang stehen, um die Nichtbeachtung der Verpflichtungen und Fristen zu rechtfertigen, die sich aus Vorschriften des Gemeinschaftsrechts ergeben.

Drittens stellt der Gerichtshof eine schwerwiegende Vertragsverletzung wegen ihrer Auswirkungen auf die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen fest, da die Richtlinie darauf abzielt, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten beim Inverkehrbringen von GVO und bei deren absichtlicher Freisetzung in die Umwelt einander anzugleichen, die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen sowie den freien Warenverkehr zu erleichtern.

Diese Erwägungen rechtfertigen somit die Verhängung eines Pauschalbetrags.

Der Gerichtshof berücksichtigt allerdings bei der Festsetzung der Höhe des Pauschalbetrags bestimmte Umstände. Insbesondere befindet er, dass die Durchführungsmaßnahmen vom März

_

⁴ Art. 228 Abs. 2 EG.

2007 ungeachtet ihrer Verspätung eine völlig konsequente Umsetzung der Richtlinie sichergestellt haben – lediglich drei Bestimmungen dieser Richtlinie sind nach Ansicht der Kommission bis zum 27. Juni 2008 unvollständig umgesetzt geblieben – und dass nicht bewiesen worden ist, dass Frankreich gegen seine Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit verstoßen hätte.

Folglich wird unter angemessener Würdigung der Umstände dieser Rechtssache der Pauschalbetrag, den Frankreich entrichten muss, auf 10 Millionen Euro festgesetzt.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EL, EN, FR, IT

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofs:

http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-121/07

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus, Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734